

1594

25. September 1978

Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik

Departement des Innern. Antrag vom 15. August 1978 (Beilage)
 Politisches Departement. Mitbericht vom 21. August 1978
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. August 1978
 (Beilage)
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 25. August 1978
 (Zustimmung)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 30. August 1978
 (Beilage)
 Departement des Innern. Stellungnahme vom 7. September 1978
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom 14. September
 1978 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Departements des Innern und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen zur gemeinsamen Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik wird auf den 1. Dezember 1978 gekündigt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, dem Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie die Kündigung schriftlich zum Kenntnis zu bringen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EDI	10	(GS 3, ID 1, MZA 6)	zum Vollzug
- EPD	6		zum Vollzug
- FZD	7		zur Kenntnis
- EVD	5	" "	" "
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Schürer

3003 Bern,

ausgeteilt

An den Bundesrat

Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung
der Wetterschiffe im Nordatlantik

I

Mit Datum vom 23.6.1976 hat der Bundesrat beschlossen, das von den eidg. Räten genehmigte Abkommen zur gemeinsamen Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik (Abkommen NAOS) zu ratifizieren.

Das durch die Weltorganisation für Meteorologie (OMM) verwaltete und koordinierte Abkommen ersetzt einen ähnlichen Vertrag aus dem Jahre 1954, der auf den 30. Juni 1975 abgelaufen ist. Um eine verbesserte Wettervorhersage in Europa zu ermöglichen, werden im Rahmen des Abkommens vier Wetterstationen mittels Einsatz von Spezialeschiffen im Nordatlantik betrieben.

Weil bis heute nur 16 von 22 interessierten europäischen Ländern das Abkommen ratifiziert haben und wegen der massiven Erhöhung der Betriebskosten ist der schweizerische Beitrag an die Finanzierung der Wetterschiffe von ursprünglich Fr. 540'000.-- auf rund Fr. 1'200'000.-- jährlich angestiegen. Wir beantragen daher, die Mitgliedschaft unseres Landes im Abkommen NAOS auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

II

Am 1.12.1976 ist das Abkommen NAOS rückwirkend auf 1.7.1975 in Kraft getreten, nachdem mit dem Beitritt Spaniens die erforderlichen 80 % der Mitgliederbeiträge sichergestellt werden konnten.

Bis heute haben 16 der 22 interessierten Staaten das Abkommen ratifiziert:

Deutschland	Niederlande
Dänemark	Grossbritannien
Island	Schweden
Tunesien	Schweiz
Finnland	Spanien
Frankreich	Sowjetunion
Irland	Jugoslawien (Beitritt 1977)
Norwegen	Kuba (Beitritt 1978)

Vier Staaten leisten kleinere freiwillige Beiträge, drei weitere konnten sich bis jetzt nicht entscheiden, in irgend einer Form am Abkommen teilzunehmen.

Mit der Botschaft vom 20.8.1975 (BB1 1975 II 1229) wurde den eidg. Räten das Abkommen NAOS unterbreitet. Die veranschlagten Gesamtkosten für die erste Finanzperiode vom 1.7.1975 bis 31.12.1976 lauteten damals auf 5'944'500 Pfund Sterling. Nach dem Beitragsschlüssel ergab sich für die Schweiz (2,2234 %) ein Anteil von 132'170 Pfund Sterling. Unter Verwendung des damaligen Wechselkurses von sFr. 6.10 je Pfund Sterling war mit Ausgaben von rund Fr. 810'000.-- für die erste Finanzperiode (1.7.75 - 31.12.76) oder Fr. 540'000.-- jährlich zu rechnen.

Mit der Vorlage der Botschaft erfüllte die Schweizerische NAOS-Delegation den Auftrag gemäss BRB vom 23.1.1974,

"ein Abkommen vorzulegen, welches den Bedürfnissen der schweizerischen Meteorologie entspreche, ohne den internationalen, speziell den europäischen Gesichtspunkt zu vernachlässigen, innerhalb einer Budgetlimite von Fr. 600'000.--, Basis 1973."

An der 1. Konferenz des NAOS-Rates vom 13. - 15.12.1976 in Genf wurde davon Kenntnis gegeben, dass

- a) die für die erste Finanzperiode budgetierten Betriebskosten infolge der anhaltenden Inflation wesentlich überschritten wurden,
- b) die Betriebskosten nun auf 14, statt wie vorgesehen 22 Mitgliederstaaten verteilt werden müssen und
- c) für 1977 aus den gleichen Gründen mit erhöhten Beiträgen gerechnet werden müsse.

Der Anteil unseres Landes erhöhte sich in der 1. und 2. Finanzperiode von 2,2234 % auf 2,7427 %, da Jugoslawien erst 1977 ratifizierte. Wegen der Teuerung und des erhöhten Anteils wurde die Schweiz gezwungen, für die Periode

- 3 -

1975/76 rund Fr. 235'000.-- nachzuzahlen und 1977 statt der budgetierten Fr. 600'000.-- rund Fr. 900'000.-- zu übernehmen. Diese Beträge liefen vollumfänglich über das Budget der MZA und mussten in Form von Nachtragskrediten eingebracht werden. Dieses Jahr werden die Beitragsleistungen bei Fr. 920'000.-- liegen und für 1979 mussten Fr. 1'200'000.-- in den Voranschlag aufgenommen werden. An der 1. Konferenz des NAOS-Rates stimmte nur die Schweizer Delegation gegen das überhöhte Budget, an der 2. Konferenz vom 4. - 7.7. und 5. - 6.10.1977 wurde die Schweiz von der Delegation der BRD unterstützt. In einer Deklaration kündigte unser Land die Ueberprüfung seiner Mitgliedschaft im NAOS-Abkommen an, falls keine Herabsetzung oder zumindest Stabilisierung der Kosten erreicht werde. Trotzdem ist unser Land völkerrechtlich verpflichtet, jährlich Beitragszahlungen an das Abkommen NAOS leisten zu müssen, die 1979 doppelt so hoch sein werden wie die vom BR geforderte und vom Parlament bewilligte Budgetlimite von rund Fr. 600'000.--.

Eine Aenderung der unerfreulichen Lage kann nur durch die Kündigung des Abkommens erreicht werden. Nach Art. 16, Abs. 1 und Art. 19, Abs. 1 des Abkommens kann die Schweiz frühestens auf den 1.12.1978 kündigen und auf den 31.12.1979 vom Vertrag zurücktreten.

Ein Austritt aus dem Abkommen lässt sich aus folgenden Gründen politisch und fachlich vertreten:

- das Abkommen ist durch die Kündigung der Schweiz (Anteil 2,7092 % ab 1.7.78 nach dem Beitritt von Kuba) nicht unmittelbar gefährdet;
- die Schweiz wird bis Ende 1979 Beträge in der Höhe von ca. Fr. 3'700'000.-- bezahlt haben, was bereits über den in der Botschaft vom 20.8.1975 (BB1 1975 II 1229) bis Ende 1981 vorgesehenen Fr. 3'510'000.-- liegt (6½ Jahre à Fr. 540'000.--);
- die Schweiz leistet im Rahmen weiterer internationaler Abkommen auf dem Gebiete der Meteorologie (Europäischer Wettersatellit METEOSAT, Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen EZMW) namhafte Beiträge;
- sämtliche von den Wetterschiffen gelieferten meteorologischen Daten sind dem schweizerischen Wetterdienst weiterhin verfügbar.

- 4 -

III

Im Vorverfahren wurden die Finanzverwaltung, die Direktion für internationale Organisationen, die Direktion für Völkerrecht und die Justizabteilung begrüsst. Deren Stellungnahme fanden im vorliegenden Antrag Berücksichtigung.

IV

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen folgenden

A n t r a g

zum Beschluss zu unterbreiten:

- 1.) Das Abkommen zur gemeinsamen Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik wird auf den 1.12.1978 gekündigt.
- 2.) Das Eidg. Politische Departement wird beauftragt, dem Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie die Kündigung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

H. H. H. H. H.

Beilage:

Abkommenstext

Protokollauszug an:

- EPD 6 Ex., zum Vollzug
- EDI 10 Ex. (GS 3 Ex., ID 1 Ex., MZA 6 Ex., z. K.)
- EFZD 6 Ex., zur Kenntnis

3003 Bern, den 18. August 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Kündigung des Abkommens zur
gemeinsamen Finanzierung der
Wetterschiffe im Nordatlantik
(NAOS)

566.311


M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes des Innern
vom 15. August 1978

Das Finanz- und Zolldepartement stimmt dem Antrag vorbehaltlos zu.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich das Departement des Innern zum Entschluss durchgerungen hat, das NAOS-Abkommen auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und auf den 31.12.1979 vom Vertrag zurückzutreten. Nachdem sich die seinerzeitigen Annahmen weder in Bezug auf die Höhe der Betriebskosten noch auf die Zahl der Mitgliedstaaten - das Abkommen ist bis heute nur von 16 der 22 interessierten europäischen Länder ratifiziert worden - erfüllt haben, sehen wir in diesem Schritt den einzig möglichen Ausweg, um den Bund von den steigenden finanziellen Lasten dieses Abkommens zu befreien. Aus dem Rückzug der Schweiz dürften sich für den Bund ab 1980 jährliche Einsparungen von mindestens 1,2 Mio Franken ergeben.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


G.-A. Chevallaz



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

250.13

Bern, den 30. August 1978

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

- Finanzauswirkungen der Beiträge der Schweiz
 an internationale Organisationen und Programme
 im Voranschlag der Meteorologischen Zentralanstalt
- Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung
 der Wetterschiffe im Nordatlantik (NAOS)

M i t b e r i c h t

zu den Anträgen des Eidg. Departements des Innern
 vom 15. August 1978

Das Volkswirtschaftsdepartement möchte seine Zustimmung von zusätz-
 lichen Auskünften abhängig machen.

Der Antrag betreffend "Finanzauswirkungen der Beiträge der Schweiz ..." hängt innerlich eng mit demjenigen betreffend die "Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung ..." zusammen, bezüglich dessen wir nicht zum Mitbericht eingeladen wurden. Wegen ihres Konnexes möchten wir uns gleichwohl zu beiden Anträgen äussern.

Grundsätzlich anerkennen wir die Sparanstrengungen des EDI vollauf. Wir glauben aber, dass die Konsequenzen einer Einstellung unserer Beiträge an die Wetterschiffe im Nordatlantik noch näher erläutert werden müssten. Im Antrag über die "Finanzauswirkungen der Beiträge

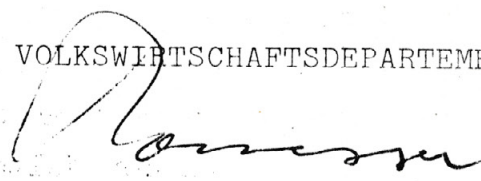
- 2 -

der Schweiz ..." wird unter II. a) zu Position 1.3 festgestellt, dass diese Wetterschiffe "für die europäischen Wetterdienste weiterhin von grosser Wichtigkeit" seien. Wir gehen davon aus, dass auch die Schweiz als Binnenland am Weiterbetrieb der Wetterschiffe interessiert ist. Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob trotz unseres Austritts aus dem Abkommen NAOS dieser Weiterbetrieb auf längere Sicht gewährleistet wäre; im Antrag über die "Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung ..." wird denn auch lediglich festgehalten, dass die Kündigung durch die Schweiz das "Abkommen" "nicht unmittelbar" gefährde.

Im letzterwähnten Antrag wird (S. 3, unten) ferner ausgeführt, dass sämtliche von den Wetterschiffen gelieferten meteorologischen Daten dem Schweizerischen Wetterdienst weiterhin verfügbar wären. Dies wird nicht näher begründet. Liegt aber nicht die Annahme näher, dass nach ihrem Austritt aus dem Abkommen der Schweiz derartige Daten vorenthalten würden, wenigstens soweit dies technisch möglich ist? Welches wären die Auswirkungen?

Wenn aber der Schweizerische Wetterdienst tatsächlich diese Angaben weiterhin beziehen könnte, würde dies doch bedeuten, dass unser Land wohl von den Anstrengungen anderer Staaten auf diesem Gebiet Nutzen zieht, ohne umgekehrt hierfür finanzielle Leistungen zu erbringen. Unseres Erachtens muss sorgfältig abgewogen werden, ob wir hier das Prinzip der internationalen Solidarität den Sparanstrengungen opfern dürfen. Nicht auszuschliessen ist ausserdem, dass eine Kündigung des Abkommens durch die Schweiz zu für uns nachteiligen Reaktionen in anderen Bereichen führt.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



3.8.11.7/78
3.8.11.4/78 - Sc/W

3003 Bern, den 7. September 1978

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

- Finanzauswirkungen der Beiträge der Schweiz an internationale Organisationen und Programme im Voranschlag der Meteorologischen Zentralanstalt
- Kündigung des Abkommens zur gemeinsamen Finanzierung der Wetterschiffe im Nordatlantik (NAOS)

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
vom 30. August 1978

Im erstgenannten Antrag wird unter Ziffer II. c) Position 1.3. im Hinblick auf Sparmöglichkeiten bereits ausgeführt, dass infolge der in diesem Ausmass unerwarteten und von den betriebsführenden Staaten nicht zufriedenstellend begründeten Beitragserhöhungen durchaus daran zu denken sei, eine Kündigung des NAOS-Abkommens auf 30. November 1978 in Betracht zu ziehen.

Zur Frage der Gewährleistung des Weiterbetriebs des Abkommens NAOS nach dem Austritt der Schweiz ist festzuhalten, dass die Schweiz lediglich einen Anteil von 2.7092% trägt. Des weiteren läuft das NAOS-Abkommen in seiner heutigen Form Ende 1981 aus. Eine Verlängerung wäre zwar möglich; es sind aber Bestrebungen im Gange, im Rahmen der Weltorganisation für Meteorologie (OMM) alle Mitgliedländer am Betrieb der Wetterschiffe zu beteiligen.

- 2 -

Zur Frage der Verfügbarkeit der Wetterschiffe-Daten nach dem Austritt der Schweiz ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des OMM-Abkommens alle meteorologischen Daten grundsätzlich unentgeltlich ausgetauscht werden. So stehen heute schon allen interessierten Ländern - also auch jenen, welche dem NAOS-Abkommen nicht beigetreten sind - die Beobachtungsergebnisse der Wetterschiffe zur Verfügung.

Das Prinzip der internationalen Solidarität muss seinerseits mit den unerlässlichen Sparanstrengungen gewichtet werden. Immerhin beträgt der schweizerische Anteil an der Finanzierung der Wetterschiffe bis Ende 1979 Fr. 3'700'000.- Ueerdies leistet die Schweiz im Rahmen weiterer internationaler Abkommen auf dem Gebiet der Meteorologie (Europäischer Wettersatellit METEOSAT, Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersagen EZMW) namhafte Beiträge.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

H. Müller